



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 12.06.2025

Wieso werden unbescholtene Bürger in Bayern an der Ausreise gehindert?

Ein Ausreiseverbot für deutsche Staatsbürger ist in Deutschland nur in besonderen Fällen und mit strengen Voraussetzungen möglich. Es kann nach § 10 Passgesetz (PassG) erlassen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person kriminell tätig wird oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Oder wenn eine Person gegen Auflagen verstößt, die im Rahmen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens erlassen wurden.

Dennoch wurde im Freistaat eine Gruppe junger Menschen, denen keine Straftat zur Last gelegt wurde, an einer Reise nach Mailand gehindert, wo sie an einem Kongress der nicht verbotenen Identitären Bewegung teilnehmen wollten – angeblich, weil dadurch das Ansehen Deutschlands Schaden nehmen könnte.

www.focus.de¹

jungefreiheit.de²

www.t-online.de³

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wieso werden Menschen, die nicht straffällig geworden sind, nach Kenntnis der Staatsregierung im Freistaat in ihrer persönlichen und ihrer Reisefreiheit gehindert? 4
- 1.2 Hat die Staatsregierung geprüft, inwiefern diese Personen, die an einem regierungskritischen Kongress einer nicht verbotenen Organisation teilnehmen, dem Ansehen Deutschlands schaden würden? 4
- 1.3 Von welcher Behörde kam die Anweisung, dass Menschen, die nicht straffällig geworden sind, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und an der Ausreise gehindert werden? 4

1 https://www.focus.de/panorama/bundespolizei-verweigert-deutscher-rechtsextremisten-gruppe-reise-nach-italien_55a537c8-736d-4b07-8f12-420171811ba7.html

2 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/bundespolizei-verhindert-ausreise-von-identitaeren-das-sind-die-gruende/>

3 https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100726320/muenchen-rechtsextremisten-duerfen-nicht-nach-italien.html

2.1	Hat die Staatsregierung diese Maßnahme des Ausreiseverbots von Menschen, die nicht straffällig geworden sind, initiiert?	4
2.2	Wenn ja, wie hat die Staatsregierung von den Reiseplänen oben genannter Personen, die nicht straffällig geworden sind, erfahren?	4
2.3	Wenn ja, wurden besagte Personen vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet?	4
3.1	Wenn nein, wie hat die Bundespolizei bzw. die Bundespolizeidirektion nach Kenntnis der Staatsregierung von den Ausreiseplänen einer in Bayern ansässigen Personengruppe, von der niemand straffällig geworden ist, erfahren?	4
3.2	Wird gegen Mitglieder oben genannter Gruppe, die trotz Verbots ausgereist sind, vonseiten der Staatsregierung ermittelt?	5
3.3	Was haben Mitglieder oben genannter Gruppe, die trotz Verbots ausgereist sind, an Konsequenzen (ggf. von der Staatsregierung) zu erwarten?	5
4.1	Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Maßnahmen eines Ausreiseverbots von nicht straffälligen Personen mit den Art. 5 und 9 Grundgesetz einhergehen?	5
4.2	Hat die Staatsregierung geprüft, wie Ausreiseverbote für nicht straffällig gewordene Personen im Hinblick auf die von der Staatsregierung unterstützte Idee vom Europa ohne Grenzen einhergehen?	5
4.3	Gab es vonseiten der Staatsregierung in Kooperation mit der Bundespolizei eine Pressemitteilung über die Maßnahme des Ausreiseverbots?	5
5.1	Warum werden kriminelle Antifa-Aktivisten vonseiten der Staatsregierung nicht daran gehindert, auszureisen und im Ausland Straftaten zu begehen (z. B. Gewaltverbrechen in Budapest 2023)?	5
5.2	Ist die Staatsregierung der Meinung, Menschen (z. B. Antifa-Aktivisten), die im Ausland Straftaten begehen, würden dem Ansehen Deutschlands schaden bzw. hat sie dieses geprüft?	5
5.3	Wieso erfährt die Staatsregierung nichts von Reiseplänen krimineller Antifa-Aktivisten?	6
6.1	Werden und wurden im Freistaat IS-Anhänger vonseiten der Staatsregierung an der Ausreise gehindert, um zu vermeiden, dass sie den internationalen Terrorismus unterstützen?	6
6.2	Wenn ja, wie oft ist das in den letzten fünf Jahren passiert?	6
6.3	Wenn ja, wie viele Personen betraf das?	6
7.1	Wieso werden Ausländer, die bereits durch eine oder mehrere Straftaten aufgefallen sind, vonseiten der Staatsregierung nicht in ihrer Reisefreiheit gehindert?	7

7.2	Wieso werden – nach Eindruck der Fragestellerin – einheimische Staatsbürger, die nicht straffällig geworden sind, stärker in ihrer Freiheit eingeschränkt als straffällig gewordene Migranten?	7
7.3	Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorwurf, einheimische Bürger würden gegenüber (teils illegalen, teils kriminellen) Migranten diskriminiert?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich der Fragestellungen 3.2 und 3.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 12.07.2025

- 1.1 Wieso werden Menschen, die nicht straffällig geworden sind, nach Kenntnis der Staatsregierung im Freistaat in ihrer persönlichen und ihrer Reisefreiheit gehindert?**

Die Fragestellung bezieht sich auf eine Maßnahme der Bundespolizei zur Untersagung der Ausreise nach § 10 Abs. 1 Passgesetz (PassG), die von der Staatsregierung nicht zu bewerten ist.

- 1.2 Hat die Staatsregierung geprüft, inwiefern diese Personen, die an einem regierungskritischen Kongress einer nicht verbotenen Organisation teilnehmen, dem Ansehen Deutschlands schaden würden?**

Nein. Auf die Antwort zur Frage 1.1 wird verwiesen.

- 1.3 Von welcher Behörde kam die Anweisung, dass Menschen, die nicht straffällig geworden sind, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und an der Ausreise gehindert werden?**

Es handelte sich bei den in Rede stehenden Ausreiseuntersagungen um Maßnahmen der Bundespolizei im Rahmen deren originärer Zuständigkeit.

- 2.1 Hat die Staatsregierung diese Maßnahme des Ausreiseverbots von Menschen, die nicht straffällig geworden sind, initiiert?**

Nein.

- 2.2 Wenn ja, wie hat die Staatsregierung von den Reiseplänen oben genannter Personen, die nicht straffällig geworden sind, erfahren?**

- 2.3 Wenn ja, wurden besagte Personen vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet?**

Die Fragestellungen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Fragestellung 2.1 wird verwiesen.

- 3.1 Wenn nein, wie hat die Bundespolizei bzw. die Bundespolizeidirektion nach Kenntnis der Staatsregierung von den Ausreiseplänen einer in Bayern ansässigen Personengruppe, von der niemand straffällig geworden ist, erfahren?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3.2 Wird gegen Mitglieder oben genannter Gruppe, die trotz Verbots ausgereist sind, vonseiten der Staatsregierung ermittelt?

3.3 Was haben Mitglieder oben genannter Gruppe, die trotz Verbots ausgereist sind, an Konsequenzen (ggf. von der Staatsregierung) zu erwarten?

Die Fragestellungen 3.2 und 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen die betreffenden Personen wurden durch die Bundespolizei Anzeigen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Regelungen des Passgesetzes erstellt. Die weiteren Ermittlungen werden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft München I durch das Polizeipräsidium München geführt.

4.1 Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Maßnahmen eines Ausreiseverbots von nicht straffälligen Personen mit den Art. 5 und 9 Grundgesetz einhergehen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Fragestellung 1.3 verwiesen.

4.2 Hat die Staatsregierung geprüft, wie Ausreiseverbote für nicht straffällig gewordene Personen im Hinblick auf die von der Staatsregierung unterstützte Idee vom Europa ohne Grenzen einhergehen?

Die Fragestellungen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Fragestellung 1.1 wird verwiesen.

4.3 Gab es vonseiten der Staatsregierung in Kooperation mit der Bundespolizei eine Pressemitteilung über die Maßnahme des Ausreiseverbots?

Nein.

5.1 Warum werden kriminelle Antifa-Aktivisten vonseiten der Staatsregierung nicht daran gehindert, auszureisen und im Ausland Straftaten zu begehen (z. B. Gewaltverbrechen in Budapest 2023)?

5.2 Ist die Staatsregierung der Meinung, Menschen (z. B. Antifa-Aktivisten), die im Ausland Straftaten begehen, würden dem Ansehen Deutschlands schaden bzw. hat sie dieses geprüft?

Die Fragestellungen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen zu Passversagungen und -entziehungen oder zu Beschränkungen des Geltungsbereichs oder der Gültigkeit des deutschen Passes durch die Pass-/Personalausweisbehörden haben im Einzelfall auf der Grundlage von § 7 und § 8 PassG zu erfolgen. Die einzelfallabhängige Anordnung, dass der deutsche Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt sowie die Versagung und Entziehung

eines Personalausweises richten sich nach § 6 Abs. 7 sowie § 6a Personalausweisgesetz (PAuswG).

Für die Übermittlung relevanter Sachverhalte an die Pass-/Personalausweisbehörden sind die jeweils zuständigen Behörden aufgrund bestehender Übermittlungsvorschriften in den jeweiligen Fachgesetzen verantwortlich. Insbesondere zur Prüfung und Bewertung einer Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 PassG arbeiten die Pass-/Personalausweisbehörden mit den Sicherheitsbehörden zusammen. „Sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ sind z. B. betroffen, wenn eine Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dadurch erfolgt, dass die Ausreise entweder bezweckt, die Ziele von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) im Ausland öffentlich zu billigen, zu unterstützen oder zu fördern oder den organisatorischen Zusammenhalt der Beteiligten solcher Bestrebungen öffentlich zu festigen (vgl. Nr. 7.1.1.4 Passverwaltungsvorschrift – PassVwV).

Darüber hinaus kann die Bundespolizei gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 PassG die Ausreise beim Grenzübertritt untersagen.

5.3 Wieso erfährt die Staatsregierung nichts von Reiseplänen krimineller Antifa-Aktivisten?

Die Sicherheitsbehörden werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen tätig. Ermittlungen zu etwaigen Ausreisepläne von Personen – unabhängig von deren politischer Gesinnung oder anderen Faktoren – sind nur möglich, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage zur Informationsgewinnung oder -übermittlung besteht.

6.1 Werden und wurden im Freistaat IS-Anhänger vonseiten der Staatsregierung an der Ausreise gehindert, um zu vermeiden, dass sie den internationalen Terrorismus unterstützen?

6.2 Wenn ja, wie oft ist das in den letzten fünf Jahren passiert?

6.3 Wenn ja, wie viele Personen betraf das?

Die Fragestellungen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da hierzu keine statistischen Erhebungen erfolgen, liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Zahlen vor. Derartige Maßnahmen zu deutschen Staatsangehörigen werden nur bei den Pass-/Personalausweisbehörden bei den Gemeinden registriert.

Zu Ausreiseuntersagungen der Bundespolizei sind keine näheren Erkenntnisse vorhanden.

7.1 Wieso werden Ausländer, die bereits durch eine oder mehrere Straftaten aufgefallen sind, vonseiten der Staatsregierung nicht in ihrer Reisefreiheit gehindert?

Auch Ausländern steht grundsätzlich ein Recht auf Reisefreiheit zu, wenn sie sich legal im Land aufhalten; dies schließt Reisen ins Ausland regelmäßig mit ein. Anders verhält es sich mit Reisen in das Herkunftsland von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Solche Reisen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt, anderenfalls führen sie zum Widerruf des Schutzstatus. Im Hinblick auf Ausländer, die durch eine oder mehrere Straftaten aufgefallen sind, steht primär deren Rückführung im Fokus der bayerischen Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist. Es war und ist oberste Priorität, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Diese Personen werden – sofern der Strafverfolgung hinreichend Rechnung getragen ist – direkt aus der Haft heraus abgeschoben bzw. nicht an ihrer Ausreise gehindert. Eine erneute Wiedereinreise wird durch entsprechende Einreiseverbote sichergestellt.

7.2 Wieso werden – nach Eindruck der Fragestellerin – einheimische Staatsbürger, die nicht straffällig geworden sind, stärker in ihrer Freiheit eingeschränkt als straffällig gewordene Migranten?

Die Bewertung des Eindrucks von Abgeordneten des Landtags ist nicht Aufgabe der Staatsregierung.

7.3 Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorwurf, einheimische Bürger würden gegenüber (teils illegalen, teils kriminellen) Migranten diskriminiert?

Die Staatsregierung handelt mit ihren Organen nach den Maßgaben des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung und behandelt demnach alle Menschen auf identische Art und Weise.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.